

FINANZORDNUNG

**des Sächsischen Fechtverbandes e. V. (SFV)
Landesfachverband für Sportfechten**



Beschlossen auf der 1. Ordentlichen Mitgliederversammlung des SFV am 26.01.1991 in Dresden.
Geändert 15.10.1991 in Leipzig, 07.03.1992 in Breitenau bei Oederan, am 27.03.1993 in Bad Dübener, am
19.03.1995 in Leipzig und am 16.03.2002 in Schkeuditz.



§ 1 Allgemeines

- 1) Diese Ordnung regelt entsprechend § 16 der Satzung die Finanzverwaltung des Sächsischen Fechtverbandes e. V. (1) Die dem SFV für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind sparsam und unter Beachtung des § 2 der Satzung zu verwenden.
- 2) Neben den gesetzlichen Bestimmungen sind die für die Verwaltung, Verwendung und Abrechnung geltenden Auflagen der Zuschussgeber zu beachten.
- 3) Der Schatzmeister des SFV ist, soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, zuständig für die Aufgaben, die durch die Finanzordnung geregelt werden.

§ 2 Budgetplanung

- 1) Grundlage für die Verwaltung aller Mittel bildet der Haushaltplan des SFV. Er wird aller zwei Jahre auf dem Sächsischen Fechtertag in seinen wesentlichen Positionen für die nächsten zwei Jahre beschlossen. Die Einnahmen sind nach Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für den gleichen Zweck dürfen, sofern nichts anderes bestimmt ist, nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltplanes ausgewiesen werden. Haushaltjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Sollten sich durch nicht vorhersagbare Maßnahmen die Einnahme- und Ausgabebalancen um mehr als 20 % zum Budgetplan verändern, ist auf Vorschlag des Schatzmeisters durch das Präsidium ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

§ 3 Einnahmen

- (1) der SFV bezieht regelmäßige Einnahmen aus
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Gebühren für Sportpässe
 - c) Startgebühren
 - d) Zuschüsse
 - e) Vermögensverwaltung
 - f) Leihgebühren
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird nach § 10, (10) der Satzung auf dem Sächsischen Fechtertag für zwei Jahre beschlossen. Bei der Berechnung dieses Beitrages wird die Zahl der Einzelmitglieder der Vereine zugrunde gelegt wie sie nach der Satzung § 7 (3) gemeldet wurde. Der Mitgliedsbeitrag ist binnen 30 Tagen nach Rechnungserteilung durch den SFV fällig. Wird dieser Beitrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt, so kann der Verein durch den Vorstand für Veranstaltungen des SFV gesperrt werden.



- (3) Für die Übergabe des DFB-Sportpasses an einen Verein wird ein Zuschlag von 3,00 € auf die Bezugsgebühr des DFB erhoben.
- (4) Für die Anfängerprüfung wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.
- (5) Startgebühren werden für die Teilnahme an den vom SFV durchgeführten Wettkämpfen in folgender Höhe erhoben:
 - a) Einzelmeisterschaften der Aktiven und Junioren pro Start 10,00 €
 - b) Einzelmeisterschaften der Jugend pro Start 8,00 €
 - c) Einzelwettkämpfe der Schüler und Erstlingsturniere pro Start 5,00 €
 - d) andere zentrale Einzelwettkämpfe pro Start 10,00 €
 - e) Mannschaftsmeisterschaften Aktive Mannschaft pro Start 15,00 €
 - f) Mannschaftsmeisterschaften Junioren Mannschaft pro Start 13,00 €
 - g) Mannschaftsmeisterschaften Jugend Mannschaft pro Start 10,00 €
 - h) Mannschaftsmeisterschaften Schüler Mannschaft pro Start 8,00 €
 - i) zentrale Mannschaftswettkämpfe Mannschaft pro Start 15,00 €
- (6) Werbeeinnahmen sind durch die Verpachtung von Werberechten an außenstehende Firmen als Einnahmen aus Vermögensverwaltung zu realisieren.
- (7) Vereine, die Zahlungstermine um 30 Tage überschritten haben, erhalten eine Mahnung. Für jede Mahnung wird zusätzlich zum Betrag eine Gebühr von 10,00 € fällig.

§ 4 Ausgaben

- (1) Ausgaben können nur getätigt werden:
 - a) wenn der Budgetplan bzw. Nachtragshaushalt einen entsprechenden Ansatz enthält, bis zur Höhe des Ansatzes
 - b) wenn der Budgetplan bzw. Nachtragshaushalt keinen Ansatz enthält, der Schatzmeister die Ausgabe genehmigt und eine Haushaltdeckung durch außer- bzw. überplanmäßige Einnahmen oder durch Ausgabenminderung gegeben ist.
- (2) Auslagen, die in einem Amt anfallen, werden im Rahmen des Budgetplanes erstattet. Sie sind unter Beifügung von Originalbelegen schriftlich nachzuweisen.
- (3) Aufwandsentschädigung an die vom SFV bestellten Funktionäre werden einheitlich mit 8,00 € pro Tag abgegolten. Dies gilt auch für die im Auftrag des SFV an Wettkämpfen des DFB mitwirkenden Funktionäre.
- (4) Reisen im Auftrag des SFV bedürfen der Zustimmung bzw. Einladung des Vorstandes. Dies gilt nicht für Reisen der Mitglieder des Schiedsgerichtes in Wahrung ihres Amtes.
- (5) Die im Zusammenhang mit einer genehmigten Reise entstehenden Auslagen werden nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes ersetzt. Die detaillierten Kostensätze sind durch das Präsidium entsprechend der konkreten Finanzsituation zu beschließen und zu veröffentlichen.



Es sind folgende Kosten in Ansatz zu bringen:

Wegstrecken	0,22 €/km
Mitfahrer	0,02 €/km
Tagegeld:	
mind. 8 Std. Abwesenheit	5,11 €
ab 12 Std. Abwesenheit	10,23 €
mehr als 24 Std.	23,52 €
Übernachtungen bis	61,36 €
abzgl. Frühstück	4,60 €

§ 5 Kassen- und Zahlungsverkehr

- (1) Der SFV unterhält eine Kasse in der Geschäftsstelle, die zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs dient. Das Kassenlimit wird auf 1.000 € festgelegt.
- (2) Zur Verfügung über den baren Kassenbestand sowie über die Bankbestände des SFV ist der Schatzmeister einzelverfügungsberechtigt. Zu Verfügung über den baren Kassenbestand ist der Sportkoordinator einzelverfügungsberechtigt. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung sind der Schatzmeister und die gewählten Kassenprüfer berechtigt, Belege zu beanstanden und ihre Korrektur oder Zurücknahme zu fordern.

§ 6 Prüfung

- (1) Gemäß § 20 der Satzung sind die gewählten Kassenprüfer für die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses verantwortlich. Sie prüfen die Kasse zweimal jährlich, davon mindestens einmal unvermutet.
- (2) Der Kassenprüferbericht ist dem Fechttag bzw. dem Hauptausschuss vorzulegen. Der Kassenprüferbericht zum Jahresabschluss muss eine Empfehlung enthalten, nach der der Fechttag über die Entlastung des Vorstandes beschließen kann.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Über Finanz-, Kassen und Buchhaltungsfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand auf Empfehlung des Schatzmeisters.
- (2) Ausgaben, die über die vorgesehenen Grenzen hinausgehen und Maßnahmen, die sich finanziell so auswirken können, dürfen gegen die Stimme des Schatzmeisters nicht beschlossen werden.